Gemeinde Wimsheim

Enzkreis

Benutzungsordnung der Kernzeitbetreuung

Stand: 01.01.2023

ergänzend zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
in der jeweils gültigen Fassung

1. Voraussetzungen

Rangfolge der Platzvergabekriterien

1. Kinder, die die Grundschule Wimsheim besuchen
2. Kinder von alleinerziehend Erwerbstätigen (alleinerziehend heißt hier, dass neben den eigenen Kindern keine weiteren volljährigen Personen im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sein dürfen)
3. Kinder von doppelt Erwerbstätigen
4. alle Weiteren

Weitere Bestimmungen:

1. Der Umfang der Betreuung wird durch die Erwerbstätigkeit definiert, mit der Anmeldung ist eine Arbeitgeberbescheinigung vorzulegen. Nur vollständige Unterlagen können bearbeitet werden.
2. Geschwisterkinder werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt.
3. Bei Änderungen der Erwerbstätigkeit ist unaufgefordert eine neue Arbeitgeber-bescheinigung vorzulegen.
4. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung anzufordern.
5. Unrichtige Angaben in den Arbeitgeberbescheinigungen stellen einen Kündigungsgrund dar.
6. Veränderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen sind unaufgefordert mitzuteilen.
7. Bestehende Betreuungsverhältnisse bleiben ohne Änderungen im Umfang der Berufstätigkeit oder der persönlichen Lebensverhältnisse bestehen.
8. Es wird ggfs. eine Warteliste geführt.
9. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Bei der Vergabe der Betreuungsplätze ist nicht der Eingang der Anmeldung, sondern die Dringlichkeit der Aufnahme anhand der o.g. Kriterien maßgeblich. Die Gemeinde Wimsheim behält sich vor, Kinder unter den Gesichtspunkten der Förderung des Kindeswohls, der sozialen Umstände oder in besonderen Lebenssituationen bevorzugt in die Kernzeitbetreuung aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler/innen werden insbesondere sinnvolle und spielerische Aktivitäten angeboten. Individuelle Fähigkeiten der Kinder als auch das soziale Miteinander sollen gefördert werden. Im Nachmittagsmodell gibt es die Möglichkeit der Erledigung von Hausaufgaben. Dieses Angebot entbindet die Sorgeberechtigten keinesfalls von der Verpflichtung, selbst zu kontrollieren, ob ihr Kind die Hausaufgaben vollständig und richtig erledigt hat.

3. Betreuungszeiten

Regel-Angebot

Betreuung: Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (einschließlich Unterricht)

Nachmittagsmodell

Betreuung: Montag bis Mittwoch von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr (einschließlich Unterricht)
Mittagessen ist verpflichtend und zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Dienstleister.

Die Betreuung ist tageweise buchbar.

Anmeldeschluss* für neue Erstklasskinder: 30.04. im Kalenderjahr der Einschulung.

4. Ferienbetreuung

Osterferien: Täglich (außer Feiertage) von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (durchgehend).
Anmeldeschluss*: 31.01. im jeweiligen Kalenderjahr.

Sommerferien: Donnerstag und Freitag der letzten Schulwoche
sowie die ersten drei Wochen der Sommerferien Montag bis Freitag
von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (durchgehend)
Anmeldeschluss*: 31.03. im jeweiligen Kalenderjahr.

Mindestanmeldung 10 Kinder.

Platzvergabekriterien:

1. Alleinerziehend Erwerbstätige mit Kernzeitkind/ern
2. Alleinerziehend Erwerbstätige ohne Kernzeitkind/er
3. Doppelt Erwerbstätige mit Kernzeitkind/ern
4. Doppelt Erwerbstätige ohne Kernzeitkind/er

Bei der Vergabe der Ferienbetreuungsplätze ist nicht der Eingang der Anmeldung, sondern die Dringlichkeit der Aufnahme anhand der o.g. Kriterien maßgeblich. Die Gemeinde Wimsheim behält sich vor, Kinder unter den Gesichtspunkten der Förderung des Kindeswohls, der sozialen Umstände oder in besonderen Lebenssituationen bevorzugt in die Ferienbetreuung aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

5. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Kernzeiträumen. Es ist deshalb erforderlich, dass sich das Kind persönlich bei den Betreuerinnen anmeldet. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind an die Sorgeberechtigten bei Abholung übergeben wurde oder es selbstständig die Schule verlassen darf. Bei Ende der vereinbarten Betreuungszeit muss sich das Kind persönlich beim Betreuungspersonal abmelden. Für Kinder, die sich eigenständig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg der Kinder von und zur Kernzeit obliegt alleine den Sorgeberechtigten. Sie erlischt außerdem, wenn ein Kind nicht zur vereinbarten Zeit erscheint und keine Entschuldigung vorliegt.

---

* Nach Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen können jeweils nur noch bei freien Plätzen berücksichtigt werden (unabhängig davon, ob besondere Platzvergabekriterien vorliegen).

6. Krankheitsfall

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kernzeitpersonal morgens über das Fehlen des Kindes zu informieren (Tel. 0151 54190058). Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnliche Erkrankungen dürfen die Kinder die Kernzeit nicht besuchen; auch und gerade im eigenen Interesse müssen die Kinder zu Haus bleiben.
Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz und bei Kopfläusen, darf das Kind die Kernzeit nicht besuchen. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unmittelbar dem Kernzeitpersonal mitzuteilen.

7. Informationsaustausch

Zur Bearbeitung der Kernzeitaufgaben, von Problemen finanzieller Natur (Zahlungsrückstände) oder das betreute Kind betreffend (besondere Vorfälle, Auffälligkeiten) erfolgt ein Austausch zwischen den Betreuerinnen, der Gemeindeverwaltung und der Schulleitung/Lehrkräfte.

8. Verwendung von Fotos

Wenn Sie nicht wünschen, dass Fotos von der Kernzeit- oder Ferienkernzeitbetreuung veröffentlicht werden, auf denen Ihr Kind zu erkennen ist, können Sie der Nutzung solcher Fotos schriftlich per E-Mail unter kernzeit@wimsheim.de widersprechen. Liegt kein Widerspruch vor, können Fotos im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht werden.

9. Datenverarbeitung

Ein unterzeichnetes Exemplar der Datenschutzerklärung ist mit den Anmeldeunterlagen abzugeben.

10. Ausschluss

In der Kernzeit legen wir Wert auf einen wertschätzenden, gewaltfreien, höflichen und hilfsbereiten Umgang miteinander. Sollte ein Kind den Zusammenhalt und die Arbeit der Gruppe ständig und nachhaltig stören und ist auch nach wiederholten Ermahnungen nicht abzusehen, dass sich das Verhalten des Kindes ändern wird, behalten sich die Betreuungskräfte vor, das Kind nach Elterngesprächen und vorheriger gemeinsamer Absprache aus der Kernzeitenbetreuung auszuschließen.

Anerkennung

Die Benutzungsordnung ist mit der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Bestandteil des Betreuungsvertrages und kommt mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigte/n mit der Gemeinde Wimsheim zustande und wird somit verbindlich anerkannt.